

Aquarienf Freunde Stade e. V.

Wolfgang Heller
Eichenweg 6
21698 Harsefeld
Tel.: 04164 / 889539
Fax: 04164 / 889539
email :heller@aquarienf Freunde-stade.de
Internet: www.aquarienf Freunde-stade.de

Börsenordnung

der Musterbörsenordnung und den Hinweisen des Ministeriums Ländlicher Raum, Baden-Württemberg, zur Durchführung von Tierbörsen und Tiermärkten, Stand 10. Dezember 1999, angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom

Aquarienf Freunde Stade e.V. Eichenweg 6, 21698 Harsefeld

.....
(Name, Anschrift des Vereins)

durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.

Auf ihnen dürfen nur angeboten werden, Tiere und Pflanzen, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Die Art und ggf. Gattung der angebotenen Aquarientiere ist in der Anlage gesondert aufgeführt.

Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

§3 Mindestanforderungen an den Anbieter

Es ist dafür zu sorgen, dass die Temperatur in den Fischbehältern während des An- und Abtransports der Tiere nicht absinkt. Es sind ggf. thermostabile Behälter, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o.ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

Name des Züchters/Anbieters .

Artenname (wissenschaftlich/deutsch) gegebenenfalls Herkunftsgebiet

Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)

Fütterungshinweise eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende

Hälterungsbedingungen

Preis/Tauschwert

Aquarienf Freunde Stade e. V.

Seite 2

Wolfgang Heller
Eichenweg 6
21698 Harsefeld
Tel.: 04164 / 889539
Fax: 04164 / 889539
email :heller@aquarienf Freunde-stade.de
Internet: www.aquarienf Freunde-stade.de

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügen. Behälter mit einem Wasservolumen von weniger als 1 l dürfen nicht verwendet werden; empfehlenswert sind Becken ab 60 cm Kantenlänge (54 l).

Durch geeignete technische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Wassertemperatur den angebotenen Fischen zuträglich ist. Je nach Temperaturanforderung der Art muss das Aquarium während der Börse unter Umständen beheizt werden. An jedem Stand muss ein Thermometer vorhanden sein. In jedem Becken sollten nicht mehr als 2 Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen angeboten werden.

Alle Becken sind mindestens in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, dass die Fische nur von einer Seite und / oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand und Pappzwischenwände, Anstrich).

Alle Aquarien sollten mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzenteile, Pflanze im Topf, Stein, Tonscherben o.ä.) und ggf. Bodengrund ausgestattet werden. Wird auf Bodengrund verzichtet, ist der Boden auf andere Weise undurchsichtig zu gestalten (z.B. Anstrich).

Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels während der Börse zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen. Für diesen Zweck ist ausreichend geeignetes Wasser bereitzuhalten.

Die Abgabe und der Transport der Fische dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln mit abgerundeten Ecken erfolgen. Sicht- und Wärmeschutz (z.B. Zeitungspapier) sind erforderlich. Entsprechendes Verpackungsmaterial muss an jedem Stand vorhanden sein.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart und ein Stellvertreter zu bestimmen. Beide müssen sachkundig sein.

Der Börsenwart wird durch weiteres sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart und die Aufsichtspersonen müssen als solche erkennbar sein.

Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

Aquarienf Freunde Stade e. V.

Seite 3

Wolfgang Heller
Eichenweg 6
21698 Harsefeld
Tel.: 04164 / 889539
Fax: 04164 / 889539
email :heller@aquarienf Freunde-stade.de
Internet: www.aquarienf Freunde-stade.de

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

Harsefeld 19.09.2010

Für den Vorstand

Wolfgang Heller

Verantwortliche Leiter gem. §11 Abs.1 Nr.2 des Tierschutzgesetzes.